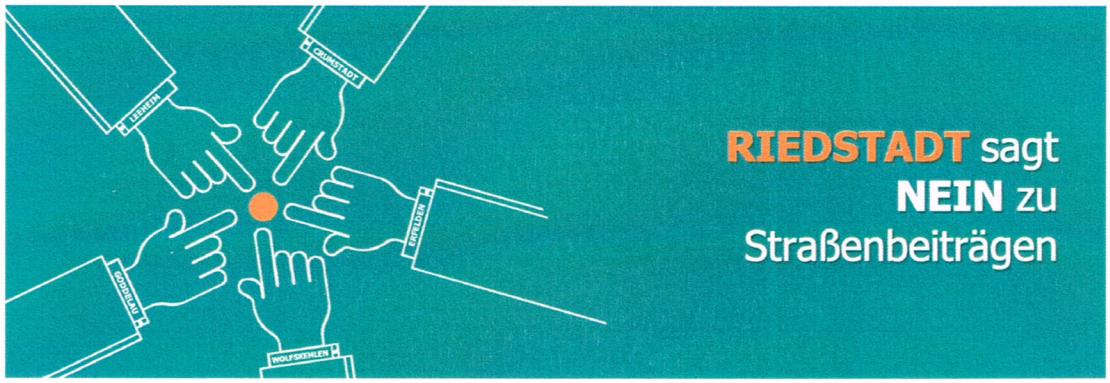

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Stadtverwaltung Riedstadt

z.H. Herrn Bürgermeister Kretschmann

Rathausplatz 1

64560 Riedstadt

18.03.2024

Wir sind Riedstadt – Nur nicht bei den Straßenbeiträgen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kretschmann,

bei dem Bürgergespräch am 20.02.2024 haben Sie sich zur Frage, wie Straßenbeiträge zu finanzieren sind, deutlich zu wiederkehrenden Straßenbeiträge bekannt. Nach Ihrer Ansicht sei es unter den möglichen Modellen das gerechteste.

Die IG hingegen hat sich von Anbeginn gegen „wiederkehrende Straßenbeiträge“ ausgesprochen, da damit die Straßenbaukosten in Riedstadt nicht gerecht verteilt werden können.

So hatten doch auch Sie damals auf der Kundgebung der IG in Leeheim sinngemäß gesagt, dass das Gesetz, dass dieser Satzung zugrunde liegt, nicht gerecht sei, da Riedstadt nicht als ein Abrechnungsgebiet dargestellt werden kann. Ist dann Ihre vorstehende Aussage „gerechteste Modell“, nicht ein Widerspruch in sich?

Die Stadtteile von Riedstadt haben sehr unterschiedliche Straßenstrukturen. Leeheim hat eine Landes- und eine Kreisstraße, Goddelau, Erfelden und Crumstadt haben Kreisstraßen, nur Wolfskehlen hat weder noch und dazu noch eine Umgehungsstraße, die diesen Stadtteil vom Durchgangsverkehr weitestgehend freihält.

Auch wenn der Gemeindeanteil in Leeheim auf 36% angehoben wurde, so zahlt Leeheim für die Landesstraße gegenüber den einmaligen Straßenbeiträgen immer noch 39% mehr und der Haushalt wird in gleicher Höhe entlastet. Nimmt man die Zahlen aus dem Investitionsprogramm „Investitionen mit Einnahmen Stand 25.11.2019“ in dem für die Sanierung der L3096 € 6.7 Mio. ausgewiesen sind, dann ist das der stolze Betrag von € 2.6 Mio., den die Leeheimer Grundstückbesitzer mehr bezahlen müssen und um den der Haushalt entlastet wird. Kein anderer Stadtteil,

schon gar nicht Wolfskehlen, wird solche Mehrkosten je zu tragen haben. Und so etwas ist für Sie gerecht?

Sollte es nicht Aufgabe des Bürgermeisters sein, solchen Ungerechtigkeiten entgegen zu wirken und nach Lösungen zu suchen, dass in Riedstadt jeder Grundstückbesitzer gleich viel bezahlt?

Darüber hinaus sagten Sie im Bürgergespräch, dass bei einer Finanzierung über die Grundsteuer B der Kreis, Vitos Kirchen und die Stadt nicht beitragspflichtig seien. Auch wenn das zutreffend ist, ist die Art, wie Sie das ausführten, aber Effekthascherei. Sie hätten dazusagen müssen, dass es eine Gegebenheit der Grundsteuer B ist, dass diese Institutionen für alles, was im Haushalt über die erhobene Grundsteuer B bezahlt wird, freigestellt sind, also auch für die Gemeindeanteile, die die Stadt bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu tragen hat und für Straßenreparaturen.

Diese Institutionen müssen aber auch Kanalgebühren zahlen. Insoweit ist es mehr als wichtig, alle Kosten, die eine Kanalsanierung beim Straßenbau verursacht, auch über die Kanalkosten abzurechnen. So werden dann auch die Institutionen, die von der Grundsteuer B befreit sind, an Straßenbaukosten beteiligt. In Leeheim wurde Schulstraße und Ostring über die gesamte Straßenbreite für die Kanalsanierung geöffnet. Insoweit sind alle dabei entstandenen Kosten, einschl. des Straßenbelages, der Kanalsanierung zuzuordnen. Das Erfordernis, so abzurechnen, wird auch Kanalbaumaßnahmen in anderen Stadtteilen gleichermaßen betreffen.

An anderer Stelle schrieben Sie, „Die Öffnung der Schulstraße von Bürgersteig zu Bürgersteig ist dem Einsatz von Flüssigboden geschuldet - nicht dem Kanalbau". Diese Aussage verwundert sehr, da das Einbringen von Flüssigboden doch etwas mit dem Verfüllen der Baugrube zu tun hat und diese Baugrube findet ihren Ursprung einzig und allein in der Kanalerneuerung.

Des Weiteren führten Sie schriftlich aus, „dass es für die Maßnahme als Ganzes günstiger wird, den Asphalt vollständig zu entfernen und einer gesamten Entsorgung zuzuführen, als dies erst für den Kanalbau zu tun und im Anschluss die Reststraßenbreite des Asphaltes einer gesonderten Entsorgung zuzuführen". So vorzugehen ist absolut richtig. Wenn nach entfernen des Straßenbelages dann aber von Bürgersteigkante zu Bürgersteigkante nach unten gegraben wird, gehören diese Baumaßnahmen zum Kanal und damit auch die gesamte Asphaltentfernung. Wenn an beiden Bürgersteigkanten der Aushub für den Kanal z.B. erst nach 1 m beginnen würde, dann wären diese 2 Meter der Straßensanierung zuzuordnen, das war aber bei der Schulstraße und beim Ostring nicht der Fall.

Bei den neuen Beitragsbescheiden wurde in fast allen Stadtteilen ein „Anteil Straßenentwässerung aus Kanalbaumaßnahmen" hinzugerechnet. Die Stadt erhebt gem. § 10 der „Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt" zur Deckung des Aufwands für die **Schaffung, Erweiterung und Erneuerung** der Abwasseranlagen Beiträge von den Grundstückbesitzern, die somit alle Kanalbaukosten schon enthalten. Womit begründet sich also dieser zusätzliche „Anteil Straßenentwässerung" und wie

wurde dies in der Vergangenheit bei einmaligen Straßenbeiträgen verrechnet? Wenn sich diese Hinzurechnung rechtlich bestätigen sollte, bittet die IG um eine Erklärung, wie die daraus für die Grundstückbesitzer entstehende Doppelbelastung zurückgeführt wird. Eine solche Hinzurechnung würde auch dazu führen, dass ein Teil der Kanalgebühren nicht mehr auf Mieter umgelegt werden könnte, was der „Verordnung über die Aufstellung von Betriebskoste" § 2 Abs, 3 widersprechen würde. Auch hierzu erbittet die IG eine Antwort.

Auch sagten Sie im Bürgergespräch, ohne die Rechtsgrundlage konkret zu benennen, dass die Hinzurechnung eines „Anteil Straßenentwässerung aus Kanalbaumaßnahmen" der „Gesetzeslage" entspreche. Das Beratungsunternehmen Alevo Kommunalberatung, die sich bei ihren Beratungen bestimmt auch an Recht und Gesetz halten, sagt hingegen in einer Ausarbeitung für die Stadt Rüdesheim: „Die Kosten, die für die Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die städtische Kanalisation entstehen, **müssen von der Stadt selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden**." Wie kann eine „Gesetzeslage" zu solch unterschiedlichen Aussagen führen?

Von den von der IG beim Bürgergespräch gestellten Fragen wollten Sie die Fragen 3,4, und 5 schriftlich beantworten. Bitte beantworten Sie auch die Frage 10 schriftlich, da die gegebene Antwort nicht so schnell verstanden werden konnte. Ansonsten hatten Sie verschiedene Fragen nur zur Kenntnis genommen und unbeantwortet gelassen. Insbesondere zu der Frage, welche Verwaltungskosten bisher für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge aufgelaufen sind, sagten Sie, dass Sie der IG dazu bestimmt keine Antwort geben werden. Hat die Bürgerschaft kein Recht darauf zu erfahren, wofür die Einnahmen u.a. aus der Grundsteuer B Verwendung finden? Zu hoffen ist nur, dass eine Fraktion diese Frage offiziell an den Magistrat stellt.

Für die IG entsteht leider der Eindruck, dass die Stadt bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen immer neue Baustellen aufmacht, die rechtlich mehr als fragwürdig sind.

Dieses Schreiben geben wir den Teilnehmern der IG, den Fraktionsvorsitzenden und der Presse zur Kenntnis und veröffentlichen es auch auf unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt

Vertreten durch

Helmuth Keller | Arnold Müller | Klaus Schad,

Bernd Metzger | Peter Eberle | Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
https://strassenbeitraege-riedtadt.de

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD